

03.03.97

EU - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
KOM(97) 20 endg.; Ratsdok. 5954/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 03.03.1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. Februar 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Lebensmittelrecht (Etikettierung)" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 488/92 = AE-Nr. 921893.

Begründung

In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG:

"Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung fest."

Gemäß dieser Bestimmung schlug die Kommission im Oktober 1982 eine Änderung dieser Richtlinie dahingehend vor, daß bei alkoholischen Getränken das Etikett zwingend die Angabe von Alkoholgehalt und Zutaten enthalten muß. Diesem Vorschlag folgt die Richtlinie 86/197/EWG über den Alkoholgehalt nur teilweise.

Der zweite Teil dieses Vorschlags wurde im Rahmen des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG, die dem Rat im April 1992 übermittelt wurde, wieder aufgegriffen. Es mußten die Konsequenzen aus dem Urteil vom 12.3.1987 in der Rechtssache 178/84 ("Reinheitsgebot für Bier") gezogen werden. Da keine qualifizierte Mehrheit erreicht wurde, wurde der Teil des Vorschlags, der die Liste der Zutaten alkoholischer Getränke betraf, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes im Juni 1995 von dem Vorschlag getrennt.

Da in diesem Zusammenhang keine Fortschritte erzielt wurden, haben einige Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, durch die die Angabe der Zutaten bei bestimmten alkoholischen Getränken, insbesondere bei Bier, vorgeschrieben wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen wird neue Handelshemmnisse zur Folge haben.

Daher soll mit diesem Vorschlag, auch im Interesse der Unterrichtung der Verbraucher, die Diskussion über die Angabe der Zutaten alkoholischer Getränke erneut in Gang gebracht werden. In diesem neuen Vorschlag werden einige Kritikpunkte berücksichtigt, die anläßlich der Erörterung des vorhergehenden Vorschlags vorgebracht wurden, insbesondere im Zusammenhang mit der Frist für die Verabschiedung von Vorschriften für die Angabe der Zutaten und dem gleichzeitigen Inkrafttreten der Verpflichtung zur Angabe der Zutaten bei allen alkoholischen Getränken.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die
Werbung hierfür**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 b des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG heißt es: "Bezüglich der Getränke mit
einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der
Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die
Einzelheiten der Angabe der Zutaten auf der Etikettierung fest."

Früheren Vorschlägen der Kommission auf der Grundlage dieses Mandats³ stimmten die
Mitgliedstaaten nicht zu.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im
Zusammenhang mit der Etikettierung alkoholischer Getränke⁴ nach diesem Zeitpunkt ist
zu berücksichtigen.

¹

²

³ ABl. Nr. C 281 vom 26.10.1982, S. 3 und ABl. Nr. C 122 vom 14.5.1992, S. 12

⁴ Urteil "Reinheitsgebot für Bier" vom 12.3.1987, besonders Erwägungsgründe 35 und 36

Dem europäischen Gesetzgeber obliegt es, die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Maßnahmen zu ergreifen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 79/112/EWG erhält folgende Fassung:

"3. Die Etikettierungsvorschriften für Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent werden innerhalb von drei Jahren ab 1. Juli 1998

- a) - Wein⁵, einschließlich Schaumwein⁶, Likörwein und Perlwein⁷ für die Abgabe an den Verbraucher,
- teilweise vergorenen Traubenmost⁶,
- Spirituosen⁸,
- aromatisierten Wein⁹

im Rahmen der spezifischen Gemeinschaftsvorschriften im einzelnen festgelegt.

- b) Für alle anderen Erzeugnisse werden die Etikettierungsvorschriften gemäß dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

⁵Verordnung Nr. 2392/89 des Rates, ABl. Nr. L 232 vom 9.8.1989, S. 13

⁶Verordnung Nr. 2333/92 des Rates, ABl. Nr. L 231 vom 13.8.1992, S. 9

⁷Verordnung Nr. 3895/91 des Rates, ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1991, S. 1.

⁸Verordnung Nr. 1576/89 des Rates, ABl. Nr. L 160 vom 12.6.1989, S. 1

⁹Verordnung Nr. 1601/91 des Rates, ABl. Nr. L 149 vom 14.6.1991, S. 1

157/97

Die gemäß den genannten Verfahren festgelegten Vorschriften treten für die unter den Punkten a) und b) dieses Absatzes genannten Getränke gleichzeitig in Kraft.

Bei allen Erzeugnissen folgt die Liste der Zutaten auf die Angabe "hergestellt aus".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

25.04.97

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

KOM(97) 20 endg.; Ratsdok. 5954/97

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß nun nach jahrelangen Verhandlungen eine Regelung für die Etikettierung von Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol erarbeitet wurde, die von allen Mitgliedstaaten getragen werden kann. Durch die Einführung einer Zutatenliste auch für alkoholhaltige Getränke wird die Verbraucherinformation verbessert. Dieses wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt. Eine schnelle Umsetzung erscheint sinnvoll.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die vorgesehene Frist zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent verkürzt wird. Nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 79/112/EWG vom 18.12.1978 war bereits ein Zeitraum von vier Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie für die Regelung der Einzelheiten der Angabe der Zutaten bei diesen Erzeugnissen vorgesehen. Eine Frist von weiteren drei Jahren ab dem 1. Juli 1998 wird daher als unverhältnismäßig lang angesehen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages dafür einzusetzen, daß auch die Produkte "aromatisierte weinhaltige Getränke" und "aromatisierte weinhaltige Cocktails" in die Auflistung der Erzeugnisse in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie aufgenommen werden. Neben dem an dieser Stelle genannten Produkt "aromatisierter Wein" sind auch die oben genannten Produkte in der spezifischen Gemeinschaftsvorschrift - Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 - abschließend

geregelt. Eine vollständige Regelung auch der Zutatenangabe in der produktspezifischen Verordnung erscheint daher sachgerecht, um aus Gründen der Verbraucherinformation (Täuschungsschutz) eine EU-einheitliche Kennzeichnung erwirken zu können.

3. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die vorgesehene Formulierung "hergestellt aus" durch die entsprechende Vorgabe "Zutaten" des Artikels 6 Abs. 5 Buchstabe a der Richtlinie 79/112/EWG ersetzt wird. Dem Verbraucher ist diese Formulierung seit Jahren bekannt und geläufig. Die Verwendung neuer Begriffe für gleiche Sachverhalte führt nach Auffassung des Bundesrates zu Verwirrungen, die vermieden werden können und sollten.